

## Bescheinigung der Einsichtnahme

Bescheinigung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis einer neben- oder ehrenamtlich tätigen Person des Vereins/Verbandes

.....  
gemäß § 72a SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (VIII)

Gemäß § 72a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGB VIII i. V. m. der Sicherstellungsvereinbarung ist durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184 i bis 184 l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 72a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGB VIII i. V. m. der Sicherstellungsvereinbarung auch bei freien Trägern der Jugendhilfe jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die nach den oben angeführten Vorschriften rechtskräftig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname .....

Nachname .....

Anschrift.....

Die oben genannte tätige Person hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: .....

Datum der Prüfung und Einsichtnahme:

.....

Liegt eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat vor?

ja       nein

Liegt eine Verurteilung wegen einer anderen Straftat vor,  
vgl. § 72a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 lit. b SGB VIII?

ja       nein

Hinweise:

1. Diese Bescheinigung bestätigt nicht die Eignung der genannten Person für eine Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Neben den in § 72a Abs. 1 S. I SGB VIII genannten Straftaten, können auch alle anderen Eintragungen in einem erweiterten Führungszeugnis nach den konkreten Umständen des Einzelfalls Zweifel an der Eignung einer Person für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen begründen.

2. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur die dort genannten Daten im erforderlichen Umfang erhoben und gespeichert werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es nicht zu einer solchen Tätigkeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person

.....  
Stempel der Einrichtung

.